Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 57

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP

betr. **Durchführung der Bestimmung des § 132 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zur Bildung einer Fraktion sind 15 Mitglieder erforderlich.

2. Der Stellenanteil der Fraktionen in den ständigen Ausschüssen und der Anteil der Fraktionen für die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden in den ständigen Ausschüssen ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berechnen. Die Berechnung erfolgt nach den Fraktionsstärken vom 15. Oktober 1957. Veränderungen der Fraktionsstärken werden in den Ausschüssen jeweils nach Ablauf eines Jahres berücksichtigt.

   Das gleiche gilt für gemäß § 62 der Geschäftsordnung eingesetzte besondere Ausschüsse und für Untersuchungsausschüsse.

3. Die in den Ausschüssen nicht vertretenen Fraktionen entsenden je ein Mitglied in diese Ausschüsse. Ergibt sich dadurch eine gerade Zahl von Mitgliedern, so wird die Grundstärke des betreffenden Ausschusses um einen Sitz erweitert, der nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt wird.

Bonn, den 5. Dezember 1957

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Mende und Fraktion
Schneider (Bremerhaven) und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551